

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Usingen**

- In der Fassung der 2. Änderung vom 19.02.2024 gültig zum 01.03.2024 -

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 30 der Friedhofsordnung der Stadt Usingen vom 01.08.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 19.02.2024 für die Friedhöfe der Stadt Usingen folgende

### **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen der Friedhofsordnung der Stadt Usingen in der Fassung der 1. Änderung vom 01.08.2022 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.  
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.  
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 12 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

##### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig. Der genaue Fälligkeitstermin wird mit dem Gebührenbescheid bekanntgegeben.

#### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **II. Gebührenarten**

#### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Trauerhalle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- |    |   |   |
|----|---|---|
| a) | Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlhalle<br>bei örtlicher Bestattung bis zu 3 Tagen   | kostenfrei  |
|    | für jeden weiteren Tag (je angefangener Tag)  | 65,00 €   |
|    | bei nicht örtlicher Bestattung ab dem 1. Tag  | 65,00 €   |
| b) | Benutzung des Vorbereitungsraumes für Beerdigungen<br>Übernahme der Kosten für die Reinigung  | kostenfrei<br>je nach Rechnung<br>der Reinigungsfirma |
| c) | Für die Benutzung der geschlossenen/beheizten Trauerhalle<br>in Usingen und Eschbach<br>mit örtlicher Bestattung  | 200,00 €  |
|    | ohne örtliche Bestattung  | 240,00 €  |
| d) | Für die Benutzung der offenen Trauerhallen auf den Friedhöfen<br>in Wernborn, Michelbach, Kransberg, Merzhausen und<br>Wilhelmsdorf<br>mit örtlicher Bestattung | 120,00 €  |
|    | ohne örtliche Bestattung  | 150,00 €  |
| e) | außerordentliche Reinigungsarbeiten nach Nutzung<br>Abrechnung nach Aufwand je Stunde   | 48,00 €   |

#### **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- Bei der Bestattung der Leiche
- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | als Sargbestattung in einer Kindergrabstätte für Personen<br>bis 5 Jahre | 615,00 € |
|    | Zuschlag außerhalb der Dienstzeiten                                      | 68,00 €  |

b)	als Sargbestattung in einer Einzel- oder Doppelgrabstätte (auch pflegefrei oder anonym) für Personen über 5 Jahre Zuschlag außerhalb der Dienstzeiten	876,00 € 136,00 €
c)	am Sternenkinderbaum Zuschlag außerhalb der Dienstzeiten	125,00 € 63,00 €
(2)	Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:  Für die Beisetzung einer Urne	
a)	in einer Urneneinzel-/Urnedoppel- oder Urnenfamiliengrabstätte Zuschlag außerhalb der Dienstzeit	215,00 € 51,00 €
b)	in eine anonyme Urnengrabstätte Zuschlag außerhalb der Dienstzeit	215,00 € 51,00 €
c)	in einem Grab für Sargbestattungen Zuschlag außerhalb der Dienstzeit	215,00 € 51,00 €
d)	in einer Einzel- und Doppelurnenkammern Zuschlag außerhalb der Dienstzeit	125,00 € 39,00 €
e)	in einer Urnengrabstätte am Rosenbäumchen (möglich nur auf dem Friedhof in Wernborn) Zuschlag außerhalb der Dienstzeit	215,00 € 51,00 €
f)	am Sternenkinderbaum (für totgeborene Kinder und Föten sowie Babys bis zu einem Alter von 3 Monaten) Zuschlag außerhalb der Dienstzeit	125,00 € 51,00 €
(3)	Außerhalb der Dienstzeiten ist (montags-donnerstags nach 15:00 Uhr und freitags nach 11:00 Uhr sowie an Samstagen).	
(4)	Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	48,00 €
(5)	Für das Schließen nach Erdurnenbestattungen und den Grabstätten am Sternenkinderbaum werden sofern dies nicht durch das Bestattungsunternehmen übernommen wird eine Gebühr erhoben von	50,00 €
(6)	Für das Schließen von Urnenkammern wird eine Gebühr Erhoben von	25,00 €

### **§ 7 Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben

a)	Prüfung der Umbettung	50,00 €
b)	Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche	2150,00 €
c)	Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne	630,00 €

## **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für die Dauer von 15 Jahren**

- (1) Für die Überlassung einer Sarggrabstätte für die Dauer von 15 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen wird folgende Gebühr erhoben:

Kindergrabstätten	985,00 €
pflegefrei	1.085,00 €

- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urneneinzelgrabstätten	800,00 €
pflegefrei oder anonym	950,00 €
b) Urneneinzelkammer	1.250,00 €
d) Urnendoppelkammer	2.500,00 €
(mit Option auf Verlängerung durch Nachkauf bei 2. Belegung)	
e) Urneneinzelgrabstätte am Rosenbäumchen	1.080,00 €
f) Urneneinzelgrabstätte an den Winterlinden	930,00 €

## **§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für die Dauer von 30 Jahren**

- (1) Für die Überlassung einer Sarggrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrabstätte	2.000,00 €
pflegefrei	3.000,00 €
b) Doppelgrabstätte	3.700,00 €
pflegefrei	5.200,00 €

- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnendoppelgrabstätte	1.600,00 €
pflegefrei	1.900,00 €
b) Urnenfamiliengrabstätte	2.000,00 €
pflegefrei	3.000,00 €
c) Urnendoppelgrabstätte am Rosenbäumchen	2.160,00 €

- (3) Für die Überlassung einer jeden weiteren Urnengrabstätte in einer Grabstätte für Sargbestattungen 800,00 €

- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist grundsätzlich während der Nutzungszeit immer möglich. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Grabstätte dann nur durch Wiedererwerb erhalten bleiben.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren bzw. Urnengrabstätte werden folgende Gebühren je Grabstätte und Jahr erhoben:

		<i>Einzelgrabstätten</i>	<i>Doppelgrabstätten</i>	<i>Urnengrabstätten</i>
Verlängerung um Jahre	1	66,67 €	123,33 €	53,33 €
Verlängerung um Jahre	2	134,27 €	248,40 €	107,42 €
Verlängerung um Jahre	3	202,83 €	375,24 €	162,26 €
Verlängerung um Jahre	4	272,36 €	503,86 €	217,88 €
Verlängerung um Jahre	5	342,86 €	634,29 €	274,29 €
Verlängerung um Jahre	6	414,36 €	766,56 €	331,49 €
Verlängerung um Jahre	7	486,86 €	900,70 €	389,49 €
Verlängerung um Jahre	8	560,39 €	1.036,72 €	448,31 €
Verlängerung um Jahre	9	634,95 €	1.174,66 €	507,96 €
Verlängerung um Jahre	10	710,56 €	1.314,54 €	568,45 €
Verlängerung um Jahre	11	787,24 €	1.456,40 €	629,79 €
Verlängerung um Jahre	12	865,00 €	1.600,25 €	692,00 €
Verlängerung um Jahre	13	943,86 €	1.746,13 €	755,09 €
Verlängerung um Jahre	14	1.023,82 €	1.894,07 €	819,06 €
Verlängerung um Jahre	15	1.104,91 €	2.044,09 €	883,93 €
Verlängerung um Jahre	16	1.187,15 €	2.196,23 €	949,72 €
Verlängerung um Jahre	17	1.270,54 €	2.350,50 €	1.016,43 €
Verlängerung um Jahre	18	1.355,11 €	2.506,96 €	1.084,09 €
Verlängerung um Jahre	19	1.440,87 €	2.665,61 €	1.152,70 €
Verlängerung um Jahre	20	1.527,84 €	2.826,50 €	1.222,27 €
Verlängerung um Jahre	21	1.616,03 €	2.989,66 €	1.292,83 €
Verlängerung um Jahre	22	1.705,47 €	3.155,12 €	1.364,38 €
Verlängerung um Jahre	23	1.796,17 €	3.322,91 €	1.436,93 €
Verlängerung um Jahre	24	1.888,14 €	3.493,06 €	1.510,51 €
Verlängerung um Jahre	25	1.981,41 €	3.665,61 €	1.585,13 €
Verlängerung um Jahre	26	2.076,00 €	3.840,60 €	1.660,80 €
Verlängerung um Jahre	27	2.171,92 €	4.018,04 €	1.737,53 €
Verlängerung um Jahre	28	2.269,18 €	4.197,99 €	1.815,35 €
Verlängerung um Jahre	29	2.367,82 €	4.380,47 €	1.894,26 €
Verlängerung um Jahre	30	2.467,85 €	4.565,53 €	1.974,28 €

- (5) Für den Wiedererwerb einer Sarggrabstätte bzw. Urnengrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

### **§ 11 Gebühren für Grabräumung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung und Entsorgung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen, Einebnung der Grabstätte mit Mutterboden, Einsäen von Neurasen

a)	bei Kindergrabstätten	165,00 €	pflegefrei	125,00 €
b)	bei Einzelgrabstätten	390,00 €	pflegefrei	350,00 €
c)	bei Doppelgrabstätten	470,00 €	pflegefrei	420,00 €
d)	bei Urneneinzelgrabstätten	190,00 €	pflegefrei	190,00 €
e)	bei Urnendoppelgrabstätten	290,00 €	pflegefrei	290,00 €
f)	bei Urnenfamiliengrabstätten	390,00 €	pflegefrei	350,00 €
g)	bei Urneneinzelkammern	125,00 €		
h)	bei Urnendoppelkammern	175,00 €		
h)	bei Urnengrabstätten am Rosenbäumchen	250,00 €		
i)	bei Urnengrabstätte an den Winterlinden	50,00 €		

(2) Urnen einer anonymen Urnengrabstätte und bei Grabstätten an den Winterlinden verbleiben am Beisetzungsort.

(3) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

(4) Absatz 2 gilt entsprechend für die vorzeitige Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung.

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Usingen folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a)	Für die Prüfung und Genehmigung zur Umgestaltungen einer vorhandenen Grabstätte in eine pflegefreie Grabstätte	50,00 €
b)	Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	50,00 €
c)	Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 22 der Friedhofsordnung)	50,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages.

(3) Die Verwaltungskosten sind bis 30 Tage ab Bescheiddatum zu zahlen. Der genaue Fälligkeitstermin wird mit dem Gebührenbescheid bekanntgegeben.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Usingen veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

- b) wer die Kosten durch die von der Stadt Usingen abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- d) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Usingen tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Usingen, den 20.02.2024

Der Magistrat der Stadt Usingen

gez. Steffen Wernard  
Bürgermeister